

Information zur Bemessung von Elternbeiträgen für den Kindergartenbesuch

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind/Ihre Kinder besucht/besuchen z.Zt. eine Kindertageseinrichtung in Warburg bzw. wird/werden diese in Kürze besuchen. Zur Mitfinanzierung der Kosten des Betriebes dieser Einrichtung haben Sie einen finanziellen Beitrag zu leisten, der sich nach Ihren Einkünften orientiert. Damit festgestellt werden kann, welchen Beitrag Sie entsprechend der Satzung des Kreises Höxter über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen zu leisten haben, bitte ich Sie, die beigefügte Erklärung auszufüllen und Ihre Einkünfte durch Vorlage geeigneter Unterlagen **nachzuweisen**. Zum Nachweis Ihrer Einkünfte gebe ich Ihnen folgende Erläuterungen:

Wessen Einkünfte sind zu berücksichtigen?

- Lebt das Kind bei den **Eltern**, so sind die **gesamten Einkünfte beider Elternteile** maßgebend.
- Lebt das Kind bei nur **einen Elternteil**, so sind auch **nur dessen Einkünfte** maßgebend.
- Lebt das Kind bei **Pflegeeltern**, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn Ihnen für das Kind der steuerliche Freibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird.

Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen?

- Maßgebend sind Ihre Einkünfte aus dem **vorangegangenen Kalenderjahr**, zur Zeit also die gesamten Einkünfte aus dem Jahr **2021**. **Bei Einkommensveränderungen wird jedoch vom aktuellen Jahreseinkommen (2022) ausgegangen**.
- Berücksichtigt werden die Einkunftsarten nach dem Einkommensteuerrecht: Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig oder -frei sind.
- Es werden grundsätzlich die **Bruttoeinkünfte** zugrunde gelegt. Hiervon sind nur die dazugehörigen Werbungskosten abzuziehen. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so kann nur die nach dem Einkommensteuerrecht geltende Pauschale (z.Z. 1.000 €) zugrunde gelegt werden.
- Bei **Beamten, Richtern** und ähnlichen Einkommensbeziehern aus Beschäftigungsverhältnissen, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten, ist einem anderen vergleichbaren Arbeitnehmer gegenüber ein geringeres Bruttoeinkommen vorhanden. Aus diesem Grund ist die Hinzurechnung des Altersversorgungsanteils zum Einkommen hinzu zurechnen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung hat der Satzungsgeber die **Hinzurechnung** eines pauschalen Betrages in Höhe von **10 % der Einkünfte** aus diesem Beschäftigungsverhältnis vorgesehen.
- Ebenfalls berücksichtigt werden Unterhaltsleistungen von Privatpersonen, gleichgültig ob diese Leistung verpflichtend sind oder nicht. Auch öffentliche Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, werden berücksichtigt. Hierzu gehören Arbeitslosengeld, Krankengeld, Wohngeld, Ausbildungsförderung und Konkursausfallgeld.
- Sogenannte Negativeinkünfte, d. h. Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse können nicht berücksichtigt werden. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkommensart, auch wenn diese dem Ehegatten zuzuordnen ist, von der übrigen Einkünften abzuziehen.

Welche Beträge sind von den Einkünften abzuziehen?

- Neben den bereits erwähnten Werbungskosten sind die steuerlichen Kinderfreibeträge **ab dem dritten** und für jedes weitere Ihrer Kinder abzuziehen.

Welche Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen?

- Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetzes gehört nicht zu den zu berücksichtigenden Einkünften.

Welche Nachweise sind geeignet, die gemachten Angaben zu belegen?

- Einen umfassenden Nachweis bietet Ihr **Einkommensteuerbescheid** für das Jahr **2021**.
- Sollte Ihnen dieser Bescheid noch nicht vorliegen, so reichen Sie bitte eine **Jahresverdienstbescheinigung** Ihres Arbeitgebers (ausreichend ist häufig die Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung von Dezember), eine Kopie Ihrer Lohnsteuerkarte/n bzw. der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung/en d. Arbeitgeber/s, eine Vorabbescheinigung Ihres Steuerberaters oder den Einkommensteuervorauszahlungsbescheid ein.
- Wenn Sie **2021** Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung erzielt haben, so ist ein Nachweis über den vereinbarten Miet- bzw. Pachtzins vorzulegen.
- Wenn Sie **2021** Einnahmen aus Kapitalvermögen erhalten haben, die sich über den Sparerfreibeträgen und den dazugehörigen Werbungskosten bewegen, so legen Sie bitte eine Bescheinigung Ihres Kreditinstitutes oder Unternehmens vor, bei dem die Kapitalanlage erfolgte.
- Wenn Sie **2021** arbeitslos waren, dient der Bescheid des Arbeitsamtes/ARGE über die Höhe des bewilligten Arbeitslosengeldes I oder II als Nachweis. Gleiches gilt bei Bezug anderer Sozialleistungen vom Arbeitsamt, wie z. B. Konkursausfallgeld, Übergangsgeld u.ä.
- Wenn Sie **2021** arbeitsunfähig waren und Krankengeld erhalten haben, so dient der Bewilligungsbescheid Ihrer Krankenkasse als Nachweis.
- Wenn Sie **2021** Wohngeld, Sozialhilfe oder Ausbildungsförderung erhalten haben, so dienen auch hier die Bewilligungsbescheide der zuständigen Behörden als Nachweis.
- Sollten Sie **2021** Einkünfte erzielt haben, die hier nicht genannt sind, so weisen Sie diese bitte in sonstiger geeigneter Form nach.
- Sollten Ihre Einkünfte ohnehin **über 81.250 €** betragen, so brauchen Sie **keine Nachweise** zu erbringen. Kreuzen Sie dann bitte lediglich die entsprechende Einkommensgruppe an.

bitte wenden

Was tun, wenn die Einkünfte in 2022 höher oder niedriger sind als in 2021?

- Die im Kalenderjahr 2022 zugeflossenen Einkünfte sind unter Berücksichtigung von Einmalzahlungen, wie z.B. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld, auf 12 Monate hochzurechnen, in den beigefügten Fragebogen einzutragen und durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.
- Sollten Ihre derzeitigen laufenden Einkünfte höher oder niedriger sein, so sind diese Einkünfte unter Berücksichtigung von zu erwartenden einmaligen Einkünften hochzurechnen (Jahreseinkommen).
- **Wichtiger Hinweis:** Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer Einstufung in eine höhere Einkommensgruppe führen könnten, sind dem Schulverwaltungsamt deshalb unverzüglich mitzuteilen.

Wie hoch ist der monatlich zu zahlende Elternbeitrag?

- Entsprechend der ermittelten Gesamteinkünfte erfolgt eine Einstufung in eine der Einkommensgruppen. Aus der jeweiligen Einkommensgruppe ergibt sich der monatlich zu zahlende Elternbeitrag. Folgende Beitragssätze gelten für die Zeit ab **01.08.2021 – 31.07.2022** aufgrund der Anlage zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Kreis Höxter sowie den Nachtragssatzungen

Jahreseinkommen in EURO brutto	Kinder im Alter von unter 2 Jahren			Kinder im Alter von 2 bis unter 3 Jahren			Kinder im Alter von über 3 Jahren			
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	
0 bis 19.199	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19.200 bis 24.999	62,00	67,00	96,00	51,00	57,00	65,00	34,00	42,00	60,00	
25.000 bis 31.249	93,00	101,00	147,00	68,00	76,00	87,00	45,00	56,00	79,00	
31.250 bis 37.499	125,00	137,00	198,00	86,00	95,00	111,00	57,00	69,00	99,00	
37.500 bis 43.749	156,00	171,00	245,00	114,00	125,00	143,00	76,00	92,00	132,00	
43.750 bis 49.999	185,00	203,00	292,00	139,00	153,00	177,00	95,00	114,00	164,00	
50.000 bis 56.249	219,00	241,00	341,00	181,00	198,00	225,00	122,00	146,00	207,00	
56.250 bis 62.499	252,00	277,00	390,00	222,00	243,00	274,00	148,00	179,00	251,00	
62.500 bis 68.749	293,00	322,00	441,00	263,00	287,00	325,00	190,00	224,00	302,00	
68.750 bis 74.999	334,00	366,00	492,00	302,00	332,00	376,00	231,00	268,00	353,00	
75.000 bis 81.249	375,00	411,00	543,00	343,00	376,00	427,00	272,00	313,00	404,00	
ab 81.250	416,00	454,00	594,00	384,00	422,00	479,00	313,00	356,00	455,00	

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. gem. § 2 Abs. 2 der Elternbeitragsatzung des Kreises Höxter jeweils um einen Prozentsatz von ca. 2,0 (gerundet)

Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?

- Die Betreuung für Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, ist ab Beginn des im selben Jahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
Wird gleichzeitig ein Geschwisterkind betreut, ist dieses ebenfalls für den genannten Zeitraum beitragsfrei.
- **Auch für die gewährten Ferienzeiten ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu leisten.**

Ich bitte Sie, den beiliegenden Erklärungsvordruck zum Elterneinkommen vollständig ausgefüllt und mit den entsprechenden Einkommensnachweisen **innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt** beim Fachbereich III-der Stadt Warburg einzureichen.

Aufgrund der satzungsrechtlichen Regelungen muss ich darauf hinweisen, dass ich gehalten bin für den Fall, dass mir **keine Angaben zur Einkommenshöhe** oder **keine Nachweise** zu Art, Umfang und Höhe der Einkünfte, Werbungskosten usw. erbracht werden, den **höchsten Elternbeitrag** festzusetzen.

Sollten Sie noch Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an:

Hansestadt Warburg, Fachbereich III, -Elternbeiträge-
Frau Reckfuß-Henke, Zimmer Nr. 417,
Bahnhofstraße 28, 34414 Warburg
Tel.: 05641/92 1417, Email: kindergarten@warburg.de